

Betriebsrentenstärkungsgesetz II (BRSG 2.0)

Zentrale Änderungen auf einen Blick

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Soweit kein anderes Datum angegeben ist, sind die Regelungen am 22.01.2026 in Kraft getreten.

NEU



Opting-Out bei Entgeltumwandlung § 20 Abs. 3 BetrAVG n.F.

- ✓ Opting-Out kollektiv auch ohne Tarifvertrag
- ✓ Einführung durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung
- ✓ 20% Arbeitgeberzuschuss
- ✓ Tarifsperre: nicht, wenn tarifliches Entgelt oder üblicherweise Entgelt tarifvertraglich geregelt ist

NEU



Abfindung von Betriebsrenten nach § 3 Abs. 2 n.F. - Bagatellwerte

- ✓ Erweiterung der Bagatellgrenzen im einseitigen Abfindungsrecht des Arbeitgebers
- ✓ Neue Schwellenwerte 2026:
 - **Laufende Renten:** 1,5% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV = 59,33 EUR monatlich
 - **Kapitalleistung:** 18/10 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV = 7.119 EUR

NEU



Abfindung von Betriebsrenten nach § 3 Abs. 2a n.F. - Zusätzliche Abfindungsmöglichkeit

- ✓ Bei Zustimmung des Arbeitnehmers höherer Abfindungsbetrag möglich
- ✓ Voraussetzung Einzahlung in die gRV
- ✓ Schwellenwerte 2026:
 - **Laufende Renten:** 2% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV = 79,11 EUR monatlich
 - **Kapitalleistung:** 24/10 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV = 9.492 EUR



Förderung von Geringverdienern § 100 EStG n.F.

- ✓ Systemwechsel durch Wegfall starrer Festbetragsgrenzen
- ✓ Dynamische Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gRV
- ✓ Grenze monatlich: 3% der BBG RV (vom Jahresbetrag gerechnet)

Neu ab 01.01.2027!

NEU



Neues zum Sozialpartnermodell (SPM) §§ 21,24 BetrAVG n.F.

- ✓ Definition des SPM im Gesetz
- ✓ Klarstellung: kein Haftungsdurchgriff bei Fehlern in Steuerung/ Sicherung
- ✓ Reine Beitragszusage (rBZ) auch dann rBZ
- ✓ Öffnung für nicht tarifgebundene Arbeitgeber, wenn Tarifvertrag dies ausdrücklich zulässt oder Gewerkschaft des SPM nach Satzung für das Arbeitsverhältnis tarifzuständig ist



Änderung § 212 VVG - Fortsetzung nach Beitragsfreistellung

- ✓ Fortsetzen zu Bedingungen vor Beitragsfreistellung für alle Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses (z. B. auch Sabbatical)
- ✓ Beschränkt auf Entgeltumwandlung (zzgl. Arbeitgeberzuschuss)
- ✓ Verlangen innerhalb von 3 Monaten nach Ende
- ✓ Nicht dispositiv

Neu ab 01.07.2026!



Flexibilisierung des vorzeitigen Rentenbezugs § 6 BetrAVG n.F.

- ✓ Vollständiger Bezug der Betriebsrente auch bei gesetzlichem Teilrentenanspruch
- ✓ Teilrente zwischen 10% und 99,99% möglich
- ✓ ACHTUNG: Hinzuverdienstgrenzen sind bereits seit 01.01.2023 entfallen

Neu ab 01.01.2027!

NEU



Weitere Änderungen:

- ✓ Pensionsfonds sollen künftig nicht nur lebenslange Zahlungen oder Einmalzahlung leisten, sondern auch Ratenzahlungen
- ✓ Erleichterungen für die Finanzplanung und Leistungen von Pensionskassen
- ✓ Regelungen zu Wertguthaben